



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Menschen (Förderrichtlinie Selbsthilfegruppen)

1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX.

Selbsthilfegruppen sind dabei eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems der Eingliederungshilfe. Ihre Unterstützung ist dem Bezirk Unterfranken ein zentrales Anliegen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Der Bezirk Unterfranken fördert örtliche Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Menschen. Es soll damit das eigenverantwortliche Handeln der Bürger auf sozialem Gebiet gestärkt und unterstützt werden.

Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich, geistig, seelisch behinderten oder chronisch kranken Menschen oder deren Familienangehörigen zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Gruppen, die Personal gegen Entgelt beschäftigen, werden nicht nach diesen Richtlinien gefördert. Gleiches gilt für Aktivitäten, die der Jugendhilfe, dem Kulturbereich oder der Altenhilfe zuzuordnen sind.

Die Selbsthilfegruppe muss auf längerfristiges Wirken angelegt sein und grundsätzlich bereit sein, alle betroffenen und interessierten Personen ihres Einzugsgebietes aufzunehmen. Vor der erstmaligen Förderung muss sie mindestens ein Jahr tätig gewesen sein. Die Gruppe soll mindestens zehn ständige Mitglieder umfassen.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Förderfähige Selbsthilfegruppen i.S.d. Ziffer 2 dieser Richtlinie.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer einmaligen Projektförderung als jährliche Pauschale in Höhe von 15 € pro Mitglied, höchstens jedoch für 30 Mitglieder pro Gruppe gewährt.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich, nach Möglichkeit bis spätestens 01.10. des Vorjahres beim Bezirk Unterfranken zu stellen. Hierbei soll das Antragsformular lt. Anlage 1 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgt zur Mitte des Förderjahres auf das im Antrag angegebene Konto.

7. Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Ablauf des Förderjahres, spätestens bis 01.05. des Folgejahres zu bestätigen. Hierbei soll das Formular lt. Anlage 2 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlagen: Antragsformular (Anlage 1)
 Verwendungsbestätigungsformular (Anlage 2)